

Regelung sei von der Gestaltungsfreiheit des Bewertungsausschusses nicht gedeckt. Daraus resultierende mögliche Schwierigkeiten bei der Durchführung der Abrechnung oder der Kontrolle der Richtigkeit der Abrechnung habe die Kassenärztliche Vereinigung hinzunehmen.

Das BSG wertet Nr. 6.1 der Allgemeinen Bestimmungen des EBM-Ä als rechtswidrigen Eingriff in die durch Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes geschützte Berufsausübungsfreiheit. In der Beschränkung von Ärzten mit einer Zulassung für mehrere Fachgebiete auf die Abrechnung des Ordinationskomplexes nur eines Fachgebiets sei eine vergütungsbeschränkende Regelung und eine Einschränkung der Entscheidungsfreiheit eines Arztes zu sehen, in welchem Fachgebiet er schwerpunktmäßig tätig sein wolle. Gründe der einfacheren Verwaltungshandhabung oder Praktikabilität, wie sie die Beklagte angeführt hatte, seien nicht geeignet, einen solchen Eingriff zu rechtfertigen.

Berufsfreiheit der Vertragsärzte geht vor

Fazit

Das Urteil des BSG ist zu begrüßen. Die Regelungen des EBM-Ä müssen sich als Teil einer untergesetzlichen Rechtsnorm stets an höherrangigem Recht messen lassen. Allzu oft unterbleibt vor den Sozialgerichten jedoch eine solche Prüfung. Umso erfreulicher ist es, dass hier bereits die unteren Instanzen einen Verstoß gegen Artikel 12 GG erkannt haben.

Vertragsarztrecht

Notfallpraxis ist besetzt zu halten

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 11. Mai 2011 (Az: B 6 KA 23/10) bestätigt, dass ein Arzt, der Dienst in einer Notfallpraxis leiste, die Praxis stets besetzt zu halten habe.

Ein Arzt aus Euskirchen hatte während des Dienstes die Notfallpraxis verlassen, um Essen zu gehen. Der Arzt war der Ansicht, die Anwesenheitspflicht von bis zu 14 Stunden am Stück sei unzumutbar. Dies sei ein Eingriff in die Handlungs- und Berufsfreiheit der Ärzte und nur mit gesetzlicher Grundlage zulässig. Die Kassenärztliche Vereinigung (KV) hielt das Verhalten des Arztes für beanstandungswürdig und erteilte ihm einen Verweis.

Das BSG wies die dagegen gerichtete Klage ab und argumentierte, dass Ärzte während des Dienstes in einer zentralen Notfallpraxis durchgehend anwesend zu sein haben. Eine solche Anwesenheitspflicht sei zulässig, die rechtlichen Grundlagen seien ausreichend.

Praxishinweis: Nach Ansicht des BSG sind Fragen zur Dauer des Dienstes sowie zur Ausstattung der Räume vom Arzt bei der KV zu rügen und ggf. einzuklagen. Eine eigenmächtige Abwesenheit von der Notfallpraxis rechtfertigt dies jedenfalls nicht.

(von RAin, FAin für MedR Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg)



**Terminbericht unter
www.iww.de
Abruf-Nr. 111889**